

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Nr. 7, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 13 S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. Hessen I Nr. 7, S. 134) und des § 16 der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau vom 01.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der **Sitzung vom 29.06.2017** für die Friedhöfe der Stadt Nidderau folgende

Änderung der Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Bestattungswaldes Nidderau und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau vom 01.12.2014 Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau sind:
 - a) Die Antragsstellerin oder der Antragssteller,
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- 2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig und an die Stadtkasse Nidderau zu zahlen.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes durch den Friedhofsträger bzw. von Ihr beauftragte Dritte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 229,00 €.

Optional kann eine Erinnerungsplakette erworben werden zum Preis von 15,00 € (inkl. Gravur).

§ 6
Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

1) Für den Ersterwerb sowie den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten für Urnenbestattungen für 25 Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| a) Urnengrab am Gemeinschaftsbaum, je Grabstelle | 884,00 € |
| b) Wahlbaum mit bis zu 12 Beisetzungsstellen, je Baum | 10.607,00 € |

2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) Urnengrab am Gemeinschaftsbaum, je Grabstelle | 35,00 € |
| b) Wahlbaum mit bis zu 12 Beisetzungsstellen, je Baum | 424,00 € |

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung vom 01.12.2014.

Nidderau, den 10.07.2017

Der Magistrat der Stadt Nidderau


Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

